# Satzung der ML-KIT Hochschulgruppe

#### Martin Thoma

27. Juli 2015

#### §1 Name, Sitz des Vereins

1. Die Hochschulgruppe führt den Namen "ML-KIT" und der Sitz ist Karlsruhe, Deutschland.

#### §2 Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung von Wissen im Bereich des maschinellen Lernens.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Zusammenkunft der aktiven Mitglieder sowie der Organisation und Ausführung von Veranstaltungen rund um das maschinelle Lernen.

# §3 Selbstlosigkeit

- 1. Die Hochschulgruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# §4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft endet, abgesehen von Tod oder Auflösung, durch:
  - a) Austrittserklärung in Textform seitens des Mitglieds.

- b) Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als einen Monat im Verzug ist und diesen trotz zweimaliger Mahnung, die in Textform zu erfolgen hat, nicht gezahlt hat. Sollten dem Vorstand keine aktuellen Kontaktdaten vorliegen kann die Streichung auch ohne Mahnung erfolgen.
- c) Ausschluss. Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es in erheblichem Maße die Ziele des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen einen Ausschluss kann Widerspruch in Textform eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### §5 Beiträge

 Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### §6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vereinssitzung, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

#### §7 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus den nach Aufgabenbereichen getrennten Positionen:
  - Vorsitz
  - Finanzen
  - Marketing
  - Events

Die Vereinigung von zwei Positionen in einer Person ist unzulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Monaten gewählt.
- 3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann allein über Beträge bis zu einer Höhe von B1 pro Monat frei verfügen. Der Vorstand kann mit einer 3/4 Mehrheit über einen Betrag bis zu einer Höhe von B2 pro Monat frei verfügen. Die Beträge B1 und B2 werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### §8 Vereinssitzung

- Die Vereinssitzung wird vom Vorstand einberufen, setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen und tagt regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Monat. Sie diskutiert und koordiniert die Aktivitäten des Vereins.
- 2. Die Vereinssitzung entscheidet über die Verfügung des Vorstands von Beträgen, die über die Beträge B1 und B2 hinausgehen.
- 3. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen und finden nach demokratischen Grundsätzen statt.

### §9 Kassenprüfer

- 1. Um die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Vereins zu überprüfen, bestellt die Mitgliederversammlung für ein Semester zwei Kassenprüfer. Diese prüfen auch den Semesterabschluss.
- 2. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sie vom Vorstand alle erforderlichen Auskünfte mündlich und/oder schriftlich und die Einsicht in alle Unterlagen verlangen. Sie erstatten jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht.
- 3. Zur Wahrung der Objektivität dürfen Vorstandsmitglieder nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

#### §10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und findet einmal pro Semester statt. Jedes Mitglied kann und soll an der Mitgliederversammlung teilhaben und die Versammlung durch eigene Beiträge an der Tagesordnung ergänzen.
- 2. Zur Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der-Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Eingeladen wird per E-Mail, aufschriftlichen Antrag auch auf dem Postweg. Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnunganzukündigen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4. Mitglieder haben die Möglichkeit ihre Stimme (Zustimmung oder Ablehnung) zu Beschlüssen 3 Tage vorher in Textform an den Vorstand abzugeben. Nur für diese Beschlüsse zählt das Mitglied als anwesend.
- 5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

- 6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Semesterberichts des Vorstands
  - d) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
  - e) Festlegen der Beträge B1, B2
- 7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

#### §11 Protokolle

1. Die während der Vereinssitzung und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

# §12 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 10. Oktober 2015 in Karlsruhe beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Oktober 2015